

Ausfertigung

Az.: L 6 AS 32/12 B ER u. L 6 AS 32/12 B ER PKH

Az.: S 30 AS 16/12 ER SG Kiel

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



Eingang

27. MRZ. 2012

RAe v. Appen & Partner

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

24257

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 050/12-lsg-bs-04 -

gegen

Jobcenter Kreis Plön, Behler Weg 23, 24306 Plön,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 23. März 2012 in
Schleswig durch

die Präsidentin des Landessozialgerichts

die Richterin am Landessozialgericht und

die Richterin am Landessozialgericht

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Kiel vom 8. Februar 2012 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren
unter Beirteilung von Rechtsanwalt Hildebrandt wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 8. Februar 2012, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (§ 142 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG –), ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Antragsgegner zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig für den Zeitraum vom 26. Januar 2012 bis 31. Mai 2012 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Höhe von monatlich 196,00 EUR sowie für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis 31. Mai 2012 zusätzlich einen Mehrbedarf in Höhe von 262,40 EUR zu gewähren. Die dagegen erhobene Beschwerde des Antragsgegners richtet sich ausschließlich dagegen, dass bei der Berechnung des monatlichen Nebeneinkommens des Antragstellers in Höhe von 400,00 EUR ein Betrag von 245,00 EUR monatlich als Unterhaltsleistung an die am 18. April 2001 geborene Tochter des Antragstellers in Abzug gebracht wurde. Die Absetzung ist aber – worauf der Senat bereits mit Verfügung vom 6. März 2012 hingewiesen hat – nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist die Unterhaltszahlung an die Tochter des Antragstellers nicht deswegen außer Acht zu lassen, weil der Antragsteller erst durch die Leistungsgewährung zur Zahlung von Unterhalt in die Lage versetzt wird.

Die Unterhaltszahlungen an die Tochter des Antragstellers sind von seinem Erwerbseinkommen abzuziehen. Insofern bestimmt § 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB II, dass Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhalts- titel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinba- rung festgelegten Betrag vom Einkommen abzusetzen sind. Ein

Unterhaltstitel im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn sich der Unterhaltsschuldner - wie hier - in einer Jugendamtsurkunde zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet (Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 9. November 2010 - B 4 AS 78/10 R -, zitiert nach juris; Söhngen in: jurisPK-SGB II, 3. Aufl. 2012, § 11b m.w.N.). Der Antragsteller hat den in der Unterhaltsurkunde festgelegten Unterhalt auch tatsächlich geleistet (zu diesem Erfordernis: BSG, Urteil vom 30. September 2008 - B 4 AS 57/07 R -, zitiert nach juris). Er hat bis 14. Dezember 2011 Arbeitslosengeld I bezogen und regelmäßig Unterhalt an seine Tochter gezahlt. Dies wird auch von dem Antragsgegner nicht bestritten, wenn im Schriftsatz vom 7. Februar 2012 eine Unterhaltszahlung bis Januar 2012 eingeraumt wird. Der Antragsteller leistet auch seitdem regelmäßig Unterhalt. Dass der für Januar 2012 zu zahlende Unterhalt dabei wegen der erst mit Beschluss vom 8. Februar 2012 erfolgten Leistungsverpflichtung des Antragsgegners ratenweise erfolgt, ist unerheblich. Seit Februar 2012 leistet der Antragsteller regelmäßig den vollen Unterhaltsbetrag von 245,00 EUR auf das Konto der Kindesmutter. Dies hat die geschiedene Ehefrau des Antragstellers mit schriftlicher Erklärung vom 26. Februar 2012 bestätigt. Die Unterhaltszahlungen des Antragstellers erfolgen auch zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltpflichten, weil der Antragsteller seiner Tochter gegenüber nach den Regelungen des Verwandtenunterhalts der §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum Unterhalt verpflichtet ist. Indem der Gesetzgeber des SGB II für die Höhe des vom Einkommen abzusetzenden Unterhaltsbetrages an den in einem Unterhaltstitel festgesetzten Unterhaltsanspruch anknüpft, unterstellt er im Sinne einer verwaltungspraktischen Anwendbarkeit der SGB II-Vorschriften zur Einkommensberücksichtigung typisierend, dass ein nach Maßgabe der §§ 1601 ff. BGB gegebener Unterhaltsanspruch auch in der festgelegten Höhe besteht. Es bedarf daher regelmäßig keiner eigenen Feststellungen des Trägers der

Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialgerichte zur Höhe des Unterhaltsanspruches (BSG, Urteil vom 9. November 2010 a.a.O.).

Der Absetzung der Unterhaltszahlung vom Einkommen steht – anders als der Antragsgegner meint – nicht entgegen, dass der Antragsteller im hier maßgeblichen Zeitraum seinen eigenen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen bestreiten kann und auf Leistungen des Antragsgegners angewiesen ist. In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht darauf an, ob der Unterhaltsanspruch erfolgreich gepfändet werden könnte oder ob der Antragsteller ohne die Absetzung des Unterhaltsbetrages von seinem Nebeneinkommen zu dessen Zahlung nicht mehr in die Lage wäre. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II verlangt für die Abzugsfähigkeit der Unterhaltsforderung zunächst nur, dass diese tituliert ist und die Zahlungshöhe innerhalb des durch die Titulierung vorgegebenen Rahmens liegt („bis zu dem in einem Unterhaltstitel ... festgelegten Betrag“). Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/1410, S. 20) sind die entsprechenden Zahlungen vom Einkommen des nach dem SGB II Leistungsberechtigten abzuziehen, weil sie diesem tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit soll dies auch für nicht gepfändete, aber titulierte Unterhaltsansprüche gelten. Angesichts dessen ist die Frage, ob der titulierte Unterhaltsanspruch im konkreten Fall erfolgreich gepfändet werden könnte oder ohne die Gewährung von Grundsicherungsleistungen realisierbar wäre, für die Berücksichtigung im Rahmen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II irrelevant. Denn ein gesetzgeberischer Wille dahingehend, dass nur gepfändete oder aussichtsreich pfändbare Unterhaltstitel zu berücksichtigen wären, lässt sich weder dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II noch den Gesetzesmaterialien entnehmen. Für eine einschränkende Auslegung in diesem Sinne ist daher entgegen der Auffassung des Antragsgegners kein Raum (vgl. BSG, a.a.O.;

Landessozialgericht - LSG - Baden-Württemberg, Urteil vom 22. April 2010 - L 7 AS 5458/09 - m.w.N., zitiert nach juris; Geiger in: LPK-SGB II, 4. Aufl. 2011, § 11b Rn. 22).

Der auf den Unterhaltstitel gezahlte Betrag ist dem Antragsteller auch nicht wegen unterlassener Selbsthilfe entgegenzuhalten und in Konsequenz dessen als Absetzungsbetrag unberücksichtigt zu lassen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 9. November 2010 (a.a.O.) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Unterhaltszahlungen auch nicht daraus ergebe, dass der Antragsteller auf eine Abänderung des Unterhaltstitels hinwirken müsse.

Nicht zuletzt ist die Beschwerde auch nicht deshalb begründet, weil das Sozialgericht davon ausgegangen ist, dass von dem monatlichen Nebeneinkommen in Höhe von 400,00 EUR zunächst der Unterhalt abzusetzen und erst danach die Freibetragsberechnung durchzuführen ist. Nach § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II sind die Freibeträge anhand des Bruttoeinkommens zu berechnen, so dass sich bei einem Einkommen von 400,00 EUR Freibeträge in Höhe von 100,00 EUR (vgl. § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II) und 60,00 EUR (vgl. § 11b Abs. 3 SGB II <20% von 300,00 EUR>), insgesamt also 160,00 EUR ergeben und ein zu berücksichtigendes Einkommen von 240,00 EUR verbleibt. Bei einem titulierten Unterhaltsanspruch von 245,00 EUR monatlich ergibt sich damit aber ebenfalls kein anrechenbares Nebeneinkommen, so dass auch die korrekte Berechnung zu keinem anderen Ergebnis führt.

Nach alledem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe besteht wegen des vollen Kostenerstattungsanspruchs gegen den Antragsgegner kein Rechtsschutzbedürfnis.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.



Ausgefertigt: 12.6.2012
Schleswig,

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle